

Im Programm der SED ist fixiert, daß "die Hauptrichtung, in der sich die sozialistische Staatsmacht entwickelt, die weitere Entfaltung und Vervollkommnung der sozialistischen Demokratie ist".<sup>(1)</sup> In diesem Zusammenhang wird immer wieder deutlich gemacht, daß "der sozialistische Staat und alle seine Organe auf der Grundlage der sozialistischen Gesetzlichkeit wirken und sie verpflichtet sind, den Schutz der Rechtsordnung, der Interessen der Gesellschaft und der Rechte und Freiheiten der Bürger zu gewährleisten".<sup>(2)</sup> Genosse Erich Honecker formulierte im Bericht des Zentralkomitees der SED an den XI. Parteitag:

"Mit der verantwortungsbewußten Handhabung von Recht und Gesetz nach dem Grundsatz, daß alle Bürger vor dem Gesetz gleich sind, wird die Gewisheit der Bürger gestärkt, daß die Rechtssicherheit in unserem Staat ein Wesensmerkmal des Sozialismus ist."<sup>(3)</sup>

Fragen der Rechtssicherheit haben eine besondere Bedeutung im Strafverfahren, da hier oftmals Rechte und Freiheiten der Bürger eingeschränkt werden müssen. Das heißt jedoch nicht, daß die Bürger als Beschuldigte rechtlos sind. Dies entspräche nicht dem humanistischen Wesen des sozialistischen Strafverfahrens. Hierbei spielt das Recht des Beschuldigten auf Verteidigung, wie es im Artikel 102 (2) der Verfassung, Artikel 4 des Strafgesetzbuches, § 13 des Gerichtsverfassungsgesetzes, §§ 3, 15 (1) (2), 61 der Strafprozeßordnung fixiert ist, eine herausragende Rolle.

<sup>1</sup> Programm der SED, Dietz-Verlag Berlin, 1976, Seite 41

<sup>2</sup> Ebenda

<sup>3</sup> Honecker, Bericht des ZK der SED an den XI. Parteitag, Dietz-Verlag Berlin, 1986, Seite 75